

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Hauptversammlung 2025 Einberufung



Einberufung der Hauptversammlung 2025

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur 138. ordentlichen Hauptversammlung ein.

Sie findet statt am **Mittwoch, den 30. April 2025, 10.00 Uhr (MESZ)**,
im ICM – International Congress Center Messe München,
Am Messesee 6, 81829 München, Messegelände.

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München**

Inhalt

I. Tagesordnung

- 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB) 5
- 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2024 5
- 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands 5
- 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats 5
- 5 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026 6
- 6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 6
- 7 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands 7
- 8 Beschlussfassung über die Erneuerung der satzungsmäßigen Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen 7
- 9 Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen 8
- 10 Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung 10
- 11 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen sowie von hybriden Finanzinstrumenten und zum Ausschluss des Bezugsrechts, über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 und die Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung 13

II. Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

- 1 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 10 17
- 2 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 11 20

III. Weitere Angaben und Hinweise

1	Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	23
2	Stimmabgabe	24
3	Übertragung der Hauptversammlung, Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats, Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	26
4	Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG	27
5	Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte	28
6	Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft	28
7	Aktionärservice	28
8	Hinweise zum Datenschutz	28

I. Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

Die Unterlagen für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“, „Münchener Rück AG“ oder „Gesellschaft“) und den Konzern (im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 6 und 7 auch „Munich Re“) für das Geschäftsjahr 2024 sind im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Aufsichtsrat hat zudem den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss bereits gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2024 von 2.628.128.220,00 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 20,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie	2.628.128.220,00 Euro
--	-----------------------

Aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms 2024/2025 wird sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung weiter verringern. Der Hauptversammlung wird deshalb ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet. Dabei wird sich bei unveränderter Ausschüttung von 20,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie die Ausschüttungssumme entsprechend verringern. Der Differenzbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende ist somit für den 6. Mai 2025 vorgesehen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 zu entlasten.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

5 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026

Gestützt auf die Empfehlungen des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- 5.1** Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer, jeweils für das Geschäftsjahr 2025, sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2025 und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

- 5.2** Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wird zum Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bestellt, vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.

- 5.3** Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026 bestellt.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Münchener Rück AG ein Verfahren zur Auswahl des künftigen Abschlussprüfers nach Maßgabe der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführt. Auf Grundlage dieses Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, oder die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen, jeweils für das Geschäftsjahr 2026, zu bestellen. Dabei hat der Prüfungsausschuss eine Präferenz für die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mitgeteilt.

Die diesjährige Hauptversammlung soll den neuen Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026 bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

Der neue Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 soll von der Hauptversammlung 2026 bestellt werden.

6 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gemacht wurden. Der geprüfte Vergütungsbericht ist nach § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist – gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers – im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich.

7 Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Die Hauptversammlung der Münchener Rück AG hat am 28. April 2021 einen Beschluss über die Billigung des derzeitigen Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder gefasst. Da es seitdem keine wesentliche Änderung des 2021 gebilligten Vergütungssystems gab, ist eine Beschlussfassung im Zuge der Hauptversammlung 2025 erforderlich.

Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem regelmäßig und hat mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein weiterentwickeltes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Dieses entspricht den Vorgaben des § 87a Abs. 1 AktG, sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht am 27. Juni 2022) sowie den für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden Anforderungen, insbesondere dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Solvency II VO).

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zu billigen, das ab dem 1. Januar 2026 gilt.

Das Vergütungssystem ist im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich.

8 Beschlussfassung über die Erneuerung der satzungsmäßigen Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen

Der rechtliche Rahmen zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen wurde in Deutschland im Jahr 2022 grundlegend geändert. Durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1166 ff.) wurden erstmals Regelungen ins Aktiengesetz aufgenommen, die eine virtuelle Hauptversammlung ermöglichen, d. h. eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung.

Die virtuelle Hauptversammlung wurde sehr eng an die Präsenzversammlung angelehnt. Dies gilt insbesondere für die direkte Interaktion mit der Gesellschaft während der Versammlung, die vor allem durch das Rederecht im Wege der Videokommunikation gewährleistet ist. Die virtuelle Hauptversammlung ist nach der Einschätzung des Gesetzgebers „eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine Versammlung zweiter Klasse.“ Die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats gewährleistet der Gesetzgeber „durch die ausdrücklichen Vorgaben und Ausgestaltungen hinsichtlich der Aktionärsrechte“ im Aktiengesetz (§§ 118a ff. AktG). Die Aktionärsrechte reichen bei virtuellen Hauptversammlungen teils sogar weiter als im Rahmen einer Präsenzversammlung. So wird Aktionären im Aktiengesetz beispielsweise nur bei virtuellen Hauptversammlungen das Recht eingeräumt, vorab Stellungnahmen einzureichen.

Für virtuelle Hauptversammlungen ist eine Satzungsregelung erforderlich (§ 118a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 AktG). Der Gesetzgeber eröffnet der Praxis hierbei zwei Gestaltungsoptionen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Satzung die Durchführung virtueller Hauptversammlungen verbindlich vorsieht. Zum anderen kann die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen.

Entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung hat die Hauptversammlung am 5. Mai 2023 von der zweiten Option Gebrauch gemacht und den Vorstand dazu ermächtigt, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Die Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsbestimmung in das Handelsregister, die am 20. Juni 2023 erfolgte.

Die bestehende Ermächtigung hat der Vorstand nicht genutzt. Die Hauptversammlung am 25. April 2024 wurde als Präsenzhauptversammlung durchgeführt, zudem ist ausweislich dieser Einberufung vorgesehen, am 30. April 2025 eine weitere Präsenzhauptversammlung abzuhalten.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zielt auf eine Erneuerung der satzungsmäßigen Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen. Dadurch werden die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft beibehalten, auch für Fälle, in denen eine Präsenzversammlung aufgrund besonderer Umstände (z. B. Pandemie) nicht verlässlich planbar ist. Auf Grundlage der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils Jahr für Jahr verantwortungsvoll im Gesellschaftsinteresse und unter Berücksichtigung von Aktionärsinteressen über das Format der nächsten Hauptversammlung entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird der Vorstand verschiedene weitere Aspekte berücksichtigen, neben der Wahrung der Aktionärsrechte und Einschätzungen aus dem Aktionärskreis unter anderem die Zusammensetzung des Aktionariats, Erfahrungen mit Präsenzhauptversammlungen und dem virtuellen Format, die Marktpraxis, die Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung, rechtliche und organisatorische Aspekte sowie Nachhaltigkeitserwägungen. Sollte sich der Vorstand für eine virtuelle Hauptversammlung entscheiden, dürfte diese ähnlich ausgestaltet werden, wie die virtuelle Hauptversammlung am 5. Mai 2023, also sehr eng angelehnt an eine Präsenzversammlung und ohne eine Vorabereinreichung von Fragen. In diesem Fall wird die Gesellschaft im Zuge der Einberufung über die Gründe für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung berichten.

Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung unterliegt im Übrigen einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 4 Satz 2 Alternative 2 AktG).

Schließlich ist die stark begrenzte Laufzeit der Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen hervorzuheben. Während das Aktiengesetz eine Ermächtigung für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren erlaubt, sieht der Beschlussvorschlag eine erheblich reduzierte Laufzeit von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vor. Dadurch können die Aktionäre bereits recht bald erneut über eine passende Satzungsregelung entscheiden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 30. April 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister.“

Die derzeit gültige Satzung ist im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Sie wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

9 Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Über die vorstehende Änderung hinaus werden weitere Satzungsänderungen vorgeschlagen.

Diese beziehen sich zunächst auf statutarische Ausgestaltungen zur Namensaktie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und zum Aktienregister (Tagesordnungspunkte 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4).

Unter Tagesordnungspunkt 9.1 wird die Aufhebung der Vinkulierungsklausel vorgeschlagen. Diese bestimmt, dass die Übertragung von Namensaktien auf einen neuen Erwerber nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen kann. Die Klausel in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 soll aufgehoben werden. In Deutschland sind Vinkulierungsklauseln bei börsennotierten Aktiengesellschaften sehr selten, im Ausland ist teils sogar ausgeschlossen, vinkulierte Aktien an der Börse zu handeln. Hinzu kommt, dass mit der Vinkulierung administrativer Aufwand verbunden ist, der künftig vermieden werden soll.

Der Vorschlag unter Tagesordnungspunkt 9.2 lautet, besondere statutarische Regelungen zu Fremdbesitzeintragungen im Aktienregister aufzuheben. § 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung enthält spezifische Vorgaben für Fremdbesitzeintragungen, also für „Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören“. Bis zu der Schwelle von 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals erfolgt die Eintragung im Aktienregister ohne Weiteres, oberhalb dieser Schwelle kann die Gesellschaft verlangen, dass ihr binnen angemessener Frist bestimmte Angaben „zu denjenigen offenzulegen [sind], denen mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals gehören.“ Diese Regelungen sollen aufgehoben werden, da sie sich im deutschen Markt nicht durchsetzen konnten und überdies andere, weniger administrative Möglichkeiten bestehen, um Transparenz bezüglich des Aktionariats zu schaffen („Shareholder Identification“ etc.).

In der Folge können weitere Satzungsregelungen aufgehoben werden, neben § 3 Abs. 4 Satz 3 auch § 6 Abs. 3.

Außerdem wird unter Tagesordnungspunkt 9.3 vorgeschlagen, die Satzungsregelung in § 3 Abs. 5 aufzuheben. Für Fremdbesitzpositionen sieht die Regelung vor, dass aus Eintragungen im Aktienregister, die die Höchstgrenze von 2% des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreiten, keine Stimmrechte bestehen. Entsprechende Regelungen konnten sich in Deutschland nicht durchsetzen. Hinzu kommt, dass die Klausel darauf abzielt, die Transparenz über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erhöhen. Hierfür bestehen, wie beschrieben, andere Möglichkeiten.

Im Zuge der vorstehenden Satzungsänderungen soll unter Tagesordnungspunkt 9.4 über einige Folgeänderungen Beschluss gefasst werden. Dies betrifft zunächst § 3 Abs. 6 der Satzung, der künftig nur noch die Regelungen in Absatz 3 in Bezug nimmt. Darüber hinaus sollen die Absätze 6 und 7 aufgrund der Aufhebung von § 3 Abs. 5 aufrücken, sie bilden fortan die Absätze 5 und 6.

Zusätzlich werden punktuelle Satzungsänderungen zu Hauptversammlungsdetails vorgeschlagen (Tagesordnungspunkte 9.5 und 9.6).

Unter Tagesordnungspunkt 9.5 wird vorgeschlagen, die Satzungsregelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 um eine sprachliche Vorgabe für Anmeldungen zur Hauptversammlung zu ergänzen. Dabei soll klargestellt werden, dass Anmeldungen zur Hauptversammlung in deutscher und in englischer Sprache möglich sind.

Der Vorschlag unter Tagesordnungspunkt 9.6 sieht vor, die Kompetenz des Versammlungsleiters, eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen, zu verschieben. Der aktuelle § 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Satzung soll sich künftig – ohne inhaltliche Änderung – in § 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 wiederfinden. Damit spiegelt die künftige Satzung den üblichen Ablauf einer ordentlichen Hauptversammlung. In der Folge ist in § 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 die Reihenfolge der aktuellen Sätze 2 bis 4 anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

9.1 § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 der Satzung werden aufgehoben.

9.2 § 3 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Absatz 3 der Satzung werden aufgehoben.

9.3 § 3 Absatz 5 der Satzung wird aufgehoben.

9.4 § 3 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Absätze 3 bis 5“ werden durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.

§ 3 Absatz 6 der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„(6) Die Regelungen des Absatzes 3 traten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt in der jeweils geltenden Fassung auch auf bestehende Eintragungen anzuwenden.“

In § 3 der Satzung wird die Nummerierung der Absätze 6 und 7 angepasst. Der neue Absatz 6 wird zu Absatz 5 und der aktuelle Absatz 7 wird zu Absatz 6.

9.5 § 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „rechtzeitig vor der Versammlung“ werden die Wörter „in deutscher oder in englischer Sprache“ eingefügt.

§ 6 Absatz 2 Satz 1 der Satzung lautet demnach künftig wie folgt:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass der Aktionär sich rechtzeitig vor der Versammlung in deutscher oder in englischer Sprache anmeldet und für die angemeldeten Aktien zum Anmeldeschluss im Aktienregister eingetragen ist.“

9.6 Nach § 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Satzung wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Er kann eine von der Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.“

In § 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Satzung wird die Reihenfolge der aktuellen Sätze 2 bis 4 angepasst. Der aktuelle Satz 2 wird zu Satz 3, der aktuelle Satz 3 wird zu Satz 4 und der aktuelle Satz 4 wird zu Satz 5.

§ 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Satzung wird aufgehoben.

Die derzeit gültige Satzung ist im Internet unter www.munichre.com/hv (Rubrik „Dokumente“) zugänglich. Sie wird auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

10 Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Änderung des § 4 Abs. 1 der Satzung

Das von der Hauptversammlung am 28. April 2021 beschlossene Genehmigte Kapital 2021 in Höhe von bis zu 117.500.000 Euro läuft am 27. April 2026 aus. Da die ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2026 voraussichtlich am 29. April 2026 stattfindet, soll das Genehmigte Kapital 2021 bereits jetzt in Höhe von bis zu 117.500.000 Euro (dies entspricht ca. 20% des derzeitigen Grundkapitals) erneuert werden, damit die Gesellschaft nahtlos auch in den kommenden Jahren mit diesem Instrument bei Bedarf ihre Eigenmittel stärken kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung vom 28. April 2021

Die von der Hauptversammlung am 28. April 2021 beschlossene Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Ermächtigung

aa) Laufzeit, Nennbetrag, Begrenzung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 29. April 2030 um insgesamt bis zu 117.500.000 Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden und mit Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (im Folgenden zusammen auch „Schuldverschreibungen“)

zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, 30 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

bb) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss, Begrenzung

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen als Aktionär nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- um die neuen Aktien allen Aktionären anzubieten, damit diese gegen (auch teilweise) Einbringung ihres mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruchs auf Auszahlung der Dividende als Sacheinlage neue Aktien beziehen können (Aktiendividende); und/oder
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen.

Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie zusammen mit Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 29. April 2030 um insgesamt bis zu 117.500.000 Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).

Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen veräußert oder ausgegeben werden und mit Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (im Folgenden zusammen „Schuldverschreibungen“) zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, 30 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen als Aktionär nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- um die neuen Aktien allen Aktionären anzubieten, damit diese gegen (auch teilweise) Einbringung ihres mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruchs auf Auszahlung der Dividende als Sacheinlage neue Aktien beziehen können (Aktividende); und/oder
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen.

Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie zusammen mit Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.“

d) Anmeldung zum Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 unter lit. a) so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. c) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließende neue Genehmigte Kapital 2025 eingetragen wird.

Der Bericht des Vorstands zu den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss ist im Abschnitt II.1 („Ergänzende Informationen zu Tagungsordnungspunkt 10“) wiedergegeben.

11 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen sowie von hybriden Finanzinstrumenten und zum Ausschluss des Bezugsrechts, über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 und die Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung

Die von der Hauptversammlung am 29. April 2020 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen läuft am 28. April 2025 aus und soll erneuert werden. Das bestehende Bedingte Kapital 2020 soll aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital 2025 ersetzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung

aa) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Währung, Ausgabe durch Konzernunternehmen, Begrenzung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 29. April 2030 einmalig oder mehrmals, nachrangige oder nichtnachrangige Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben, die für die Inhaber oder Gläubiger (im Folgenden gemeinsam „Inhaber“) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 117.500.000 Euro (dies entspricht ca. 20 % des derzeitigen Grundkapitals) verbunden sein können.

Die Ermächtigung erstreckt sich zusätzlich auf die Ausgabe von nachrangigen Finanzinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten, auf die etwa wegen ihrer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen § 221 AktG anwendbar ist und die rechtlich nicht als Genussrechte einzuordnen sind (vorstehend und im Folgenden „hybride Finanzinstrumente“; Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen [einschließlich der Kombination dieser Instrumente] sowie hybride Finanzinstrumente im Folgenden zusammen auch „Finanzinstrumente“). Hybride Finanzinstrumente dienen der Schaffung von Tier 1-Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Der Gesamtnennbetrag der Finanzinstrumente, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, darf 7.500.000.000 Euro nicht überschreiten.

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen. Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch von Konzernunternehmen begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Finanzinstrumente zu übernehmen und den Inhabern solcher Finanzinstrumente Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft einzuräumen. Die Finanzinstrumente können mit einer festen und/oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden.

Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Finanzinstrumenten zu bedienen, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden und mit Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem bestehenden oder einem künftigen genehmigten Kapital ausgegeben werden, 30 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung.

bb) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss, Begrenzung

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Die Finanzinstrumente können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Finanzinstrumente von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für ihre Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente auszuschließen,

- soweit es für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung dieser Rechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten als Aktionär zustünde;
- sofern Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Finanzinstrumente mit Rechten oder Wandlungspflichten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind;
- sofern Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden, der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreitet, und diese obligationsähnlich ausgestattet sind, also keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös oder am Gewinn gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird; und/oder

- soweit die Finanzinstrumente gegen Sachleistung ausgegeben werden sollen, sofern der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt (insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran) und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Marktwert der Finanzinstrumente steht.

Werden nach dieser Ermächtigung Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben, dürfen zur Bedienung solcher Finanzinstrumente auszugebende Aktien einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind.

cc) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Finanzinstrumenten mit Wandlungsrecht können die Inhaber ihre Finanzinstrumente nach Maßgabe der Bedingungen des Finanzinstruments in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder einen niedrigeren Ausgabebetrag des Finanzinstruments nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabetrags eines Finanzinstruments durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen des Finanzinstruments können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Die Bedingungen können eine unbedingte oder bedingte Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann (im Folgenden „Endfälligkeit“) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Finanzinstrumente den Inhabern der Finanzinstrumente ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren (Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft).

Die Gesellschaft kann in den Bedingungen des Finanzinstruments berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Finanzinstrumente und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Wandlung, mindestens jedoch 50 % des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß lit. ee) relevanten Börsenkurses der Aktie, ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

dd) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. In den Schuldverschreibungsbedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Optionsrechte zu beziehenden Aktien variabel ist. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft ausgegebene Optionsschuldverschreibungen können die Bedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Finanzinstrumenten (Inzahlungnahme) und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann.

ee) Wandlungs- oder Optionspreis, Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss mindestens 50 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Ausgabe der Finanzinstrumente betragen. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage maßgeblich, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

Ist eine Wandlungspflicht oder eine Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft nach lit. cc) vorgesehen, so kann der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des im vorangehenden Absatz genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Bedingungen der Finanzinstrumente Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten begibt und deren Inhabern kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die den Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten verwässern können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs-/Optionspreises, des Wandlungs-/Optionsverhältnisses oder die Einräumung von Barkomponenten vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Finanzinstrument zu beziehenden Aktien den Nennbetrag des Finanzinstruments nicht übersteigen.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente und deren Bedingungen festzusetzen oder im Einvernehmen mit dem die Finanzinstrumente begebenden Konzernunternehmen festzulegen, insbesondere Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Vereinbarung eines Nachrangs gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten, Bezugs- oder Umtauschverhältnis (z. B. ein variables Umtauschverhältnis, das von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit abhängt, oder ein Umtauschverhältnis, dem ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabebetrag des Finanzinstruments zugrunde liegt), Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Wandlungs- oder Optionspreis (z. B. auch, ob dieser bei Begebung der Finanzinstrumente festzulegen oder anhand zukünftiger Börsenkurse innerhalb einer festzulegenden Bandbreite zu ermitteln ist) und den Wandlungs- oder Optionszeitraum. Die Bedingungen können dabei auch regeln, ob anstelle der Erfüllung aus bedingtem Kapital die Lieferung eigener Aktien der Gesellschaft, die Gewährung von Aktien aus genehmigtem Kapital, die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung anderer börsennotierter Wertpapiere angeboten werden kann und wie im Fall von Pflichtwandlungen Einzelheiten der Ausübung, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs- oder Optionspreisen festzulegen sind.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu 117.500.000 Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (einschließlich der Kombination dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung bis zum Ablauf des 29. April 2030 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzu-

führen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Instrumenten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus diesen Instrumenten erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien auch am Gewinn eines früheren Geschäftsjahres teilnehmen, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe ein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung noch nicht gefasst ist. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2025).

c) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020

Auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung am 29. April 2020 wurden keine Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten auf Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ausgegeben. Das von der Hauptversammlung am 29. April 2020 beschlossene Bedingte Kapital 2020 in Höhe von 117.000.000 Euro wird aufgehoben.

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Grundkapital ist um bis zu 117.500.000 Euro durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (einschließlich der Kombination dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2025 bis zum Ablauf des 29. April 2030 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen begeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Instrumenten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus diesen Instrumenten erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien auch am Gewinn eines früheren Geschäftsjahres teilnehmen, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe ein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung noch nicht gefasst ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2025).“

Der Bericht des Vorstands zu den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss ist im Abschnitt II.2 („Ergänzende Informationen zu Tagungsordnungspunkt 11“) wiedergegeben.

II. Ergänzende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

1 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 10

Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 10 genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und Abs. 2 AktG)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2025 über insgesamt bis zu 117.500.000 Euro (dies entspricht ca. 20 % des derzeitigen Grundkapitals) zu schaffen. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und das bestehende Genehmigte Kapital 2021 über bis zu 117.500.000 Euro ersetzen, das am 27. April 2026 ausläuft, also vor der für den 29. April 2026 geplanten ordentlichen Hauptversammlung 2026. Von dem Genehmigten Kapital 2021 hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. Das Genehmigte Kapital 2025 soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, in den sich wandelnden Märkten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen

Hauptversammlung oder von der langen Vorbereitungszeit einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des „genehmigten Kapitals“ hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Die gängigsten Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Bezugsrecht der Aktionäre, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, können neue Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder solchen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre wie folgt auszuschließen:

- Das Bezugsrecht soll für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert ist je Aktionär in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission und liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Ferner soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn es die Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre an einer angemessenen Finanzstruktur der Gesellschaft.
- Das Bezugsrecht soll außerdem bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Solche Kapitalerhöhungen dürfen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

- Darüber hinaus soll ein Bezugsrechtsausschluss auch möglich sein, um eine sogenannte Aktiendividende („scrip dividend“) gewähren zu können. Mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung erlangen die Aktionäre einen Anspruch auf Auszahlung der Dividende als Geldleistung. Bei der Aktiendividende wird allen Aktionären angeboten, diesen Anspruch auf Geldzahlung als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen, um im Gegenzug Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Der Vorstand soll in diesem Zusammenhang ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, um eine Aktiendividende zu angemessenen Bedingungen gewähren zu können. Die Durchführung einer Aktiendividende kann als echte Bezugsrechtsemission insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen in § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist von zwei Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) erfolgen. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Soweit nach Einbringung des Dividendenanspruchs für die neuen Aktien ein Restbetrag verbleibt, sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine Aktien zeichnen; ein Angebot von Teilrechten ist ebenso wenig vorgesehen wie die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon. Weil die Aktionäre insoweit anstelle des Bezugs neuer Aktien die Bardividende erhalten, erscheint dies gerechtfertigt und angemessen. Im Einzelfall kann es je nach Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, die Gewährung einer Aktiendividende anzubieten und durchzuführen, ohne insoweit an die Beschränkungen des § 186 Abs. 1 und 2 AktG gebunden zu sein. Anstelle der Durchführung einer Aktiendividende im Wege einer Bezugsrechtsemission soll der Vorstand deshalb auch ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Durchführung einer Aktiendividende das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Auch in diesem Fall wird der Vorstand aber – unbeschadet des umfassenden Bezugsrechtsausschlusses – allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anbieten. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt und angemessen.

- Das Bezugsrecht soll zudem bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft soll auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände erwerben können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken oder um die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Die Gegenleistung für einen solchen Erwerb soll oder kann – auch unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Finanzstruktur – oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Auch bei anderen Vermögensgegenständen sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung wird dadurch aufgewogen, dass die vorhandenen Aktionäre an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Der Gesellschaft entsteht kein Nachteil, da eine Sachkapitalerhöhung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Durch die Börsennotierung ist jedem Aktionär zudem die Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Soweit möglich können die Bezugsrechtsausschlüsse miteinander kombiniert werden.

Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses

Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, dürfen zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden sowie zusammen mit Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen zu erfüllen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Keine konkreten Planungen, Berichterstattung nach Ausnutzung

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2025 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sind üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

2 Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 11

Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 11 genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 221 Abs. 4 AktG)

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Gesellschaft. Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (einschließlich der Kombination dieser Instrumente) sowie von hybriden Finanzinstrumenten, die den Anforderungen an Tier 1-Eigenmittelbestandteilen entsprechen (im Folgenden zusammen auch „Finanzinstrumente“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger laufender Verzinsung zufließen zu lassen.

Die bestehende Ermächtigung vom 29. April 2020 läuft nur noch bis zum 28. April 2025. Wir schlagen der Hauptversammlung daher eine Erneuerung der Ermächtigung mit einem neuen bedingten Kapital vor. Der Ermächtigungsrahmen für die Finanzinstrumente beträgt 7.500.000.000 Euro. Das dafür vorgesehene bedingte Kapital beträgt 117.500.000 Euro (entspricht ca. 20 % des derzeitigen Grundkapitals).

Die vorgeschlagene Ermächtigung schließt auch die Ausgabe von Finanzinstrumenten ein, die den Anforderungen an Tier 1-Eigenmittelbestandteile entsprechen, wie z. B. hybride Finanzinstrumente (im Folgenden zusammen „Tier 1-Finanzinstrumente“). Dabei handelt es sich um aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittelbestandteile, die bei (Rück-) Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung sind. Tier 1-Finanzinstrumente, die zur Stärkung der Eigenmittel ausgegeben werden, haben im Krisenfall eine Pflichtwandelung, eine Herabschreibung oder eine vergleichbare Verlustteilnahme vorzusehen. Tier 1-Finanzinstrumente sind bereits vor einer Wandelung, Herabschreibung oder der Durchführung einer anderen, in den Bedingungen ggf. vorgesehenen Verlustteilnahme Bestandteil der Kapitalausstattung der Gesellschaft, da sie regulatorische Eigenmittel darstellen können. Es liegt im Interesse der Gesellschaft über den notwendigen Handlungsspielraum zu verfügen, um solche Instrumente zum effektiven Kapitalmanagement sowie zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen begeben zu können.

Bezugsrecht der Aktionäre, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Ermächtigung sieht vor, dass den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zusteht. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass die Finanzinstrumente von einem oder mehreren Kreditinstituten oder solchen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Recht der Aktionäre zum Bezug der Finanzinstrumente wie folgt auszuschließen:

- Das Bezugsrecht soll für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es in diesen Fällen, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen und erleichtert so die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Finanzinstrumente werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten dient dem Verwässerungsschutz, der den Inhabern dieser Finanzinstrumente nach Marktstandards in aller Regel einzuräumen ist. Anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises kann ihnen so ein Bezugsrecht gewährt werden. Dadurch wird für die Gesellschaft insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht.
- Das Bezugsrecht soll ferner in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei einer Ausgabe von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgeschlossen werden können, wenn die Finanzinstrumente gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, günstige Börsensituationen wahrzunehmen und Finanzinstrumente schnell und flexibel sowie zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Möglichkeit, auf Marktentwicklungen kurzfristig reagieren zu können, trägt wesentlich zur Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses bei. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft nicht für einen zu langen Angebotszeitraum an sie gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen, in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen der Finanzinstrumente) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und somit zu nicht marktnahen Konditionen führt.

Bei der Gewährung eines Bezugsrechts besteht eine erhebliche Ungewissheit bezüglich der Ausübung durch die Aktionäre. Die Ungewissheit erschwert eine alternative Platzierung bei Dritten und ermöglicht diese allenfalls mit zusätzlichem Aufwand. Außerdem kann die Einräumung eines Bezugsrechts zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen, da diese wegen der Länge der Bezugsfrist nicht in der Lage ist, kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse zu reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Finanzinstrumente nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Eine marktnahe Preis- und Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung kann dabei auch durch ein sogenanntes Bookbuilding-Verfahren erfolgen. Bei diesem Verfahren werden die Investoren auf der Grundlage vorläufiger Bedingungen für die Finanzinstrumente gebeten, Zeichnungsangebote zu übermitteln und dabei den für marktgerecht erachteten Zinssatz und/oder andere ökonomische Komponenten anzugeben. Nach Abschluss der Bookbuilding-Periode werden auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Zeichnungsangebote die bis dahin noch offenen Bedingungen, z. B. der Zinssatz, marktgerecht gemäß dem Angebot und der Nachfrage festgelegt. Auf diese Weise wird der Ausgabepreis der Finanzinstrumente marktnah bestimmt. Durch ein solches Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft sicherstellen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Durch dieses Vorgehen wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrecht zu erhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Finanzinstrumente mit Rechten oder Wandlungspflichten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

- Das Bezugsrecht soll bei Ausgabe von Finanzinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten ausgeschlossen werden können. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sieht grundsätzlich vor, dass das Bezugsrecht unter anderem ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Auf Emissionen von Finanzinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten (einschließlich Tier 1-Finanzinstrumenten) kann die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG über den erleichterten Bezugsrechtsausschluss zwar nicht direkt angewendet werden. Sie lässt jedoch den Schluss zu, dass die Marktbedürfnisse einen Ausschluss des Bezugsrechts tragen können, wenn durch die Art der Preisbildung dafür gesorgt ist, dass der wirtschaftliche Wert eines Bezugsrechts nahe Null liegen und folglich den Aktionären durch den Ausschluss kein nennenswerter Nachteil entstehen würde.

Da die vorgeschlagene Ermächtigung sicherstellt, dass der Ausgabepreis (Verzinsung und Ausgabebetrag) den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten Marktwert, etwa unter Durchführung des oben beschriebenen Bookbuilding-Verfahrens, nicht wesentlich unterschreitet, werden die Aktionärsinteressen nicht oder geringstmöglich beeinträchtigt.

Soweit Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ferner nur dann ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Finanzinstrumente obligationsähnlich ausgestaltet sind, also keine vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten enthalten, die den nach dem Gesetz an die Inhaberschaft einer Aktie geknüpften entsprechen. Demnach dürfen solche Finanzinstrumente keine Mitgliedschaftsrechte begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös oder am Gewinn gewähren und die Höhe der Verzinsung darf nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet werden (keine gewinnorientierte Verzinsung). Dabei liegt eine Beteiligung am Liquidationserlös auch dann nicht vor, wenn die Finanzinstrumente keine feste Laufzeit aufweisen und eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde(n) zulässig ist. Bei Festlegung der Verzinsung kann vorgesehen werden, dass diese vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängig ist und Zinsen nur aus ausschüttungsfähigen Bestandteilen nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente oder der beabsichtigten Zinszahlung geltenden Rechts gezahlt werden dürfen (gewinnabhängige Verzinsung).

Tier 1-Finanzinstrumente sehen eine Verlustteilnahme und/oder andere Merkmale einer eigenkapitalähnlichen Ausgestaltung vor. Diesem Risiko wird in der Regel durch eine erhöhte Kuponzahlung Rechnung getragen, was zu einer Reduzierung der Dividendenkapazität der Gesellschaft führen kann. Dem stehen erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber, die der Gesellschaft entstehen können, wenn das Bezugsrecht bei der Aufnahme von Eigenmitteln über die Begebung von solchen Tier 1-Finanzinstrumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn sie unter Umständen zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen kurzfristig begeben werden sollen. Gerade in diesen Fällen muss die Gesellschaft bei Bedarf schnell und flexibel emittieren können.

- Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern das im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Marktwert der Finanzinstrumente steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Finanzinstrumente in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einzusetzen zu können, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Finanzinstrumente als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend auszunutzen zu können. Das kann auch unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn das im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Soweit möglich können die Bezugsrechtsausschlüsse miteinander kombiniert werden.

Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses

Werden nach dieser Ermächtigung Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben, dürfen zur Bedienung solcher Finanzinstrumente auszugebende Aktien einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden oder auszugeben sind.

Keine konkreten Planungen, Schaffung des Bedingten Kapitals 2025

Konkrete Planungen für eine Ausgabe von Finanzinstrumenten bestehen derzeit nicht. Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Finanzinstrumenten gewährten Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen. Stattdessen können auch andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 6 Absatz 2 der Satzung die Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich **spätestens am 23. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)** anmelden und für die angemeldeten Aktien zum Ende des 23. April 2025 im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann zum einen im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen.

Die Anmeldung kann zum anderen unter der nachstehenden Adresse erfolgen:

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG kann die Anmeldung der Gesellschaft darüber hinaus bis **spätestens am 23. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)** durch Intermediäre an die oben genannte Adresse übermittelt werden, alternativ auch per

SWIFT: CMDHDEMMXXX;

Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 9. April 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einberufungsmitteilung. Sie können die Einberufungsmitteilung jedoch unter der oben genannten Adresse anfordern.

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 23. April 2025 eingehen, können aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen Ihnen daher die Anmeldung im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 24. April 2025 bis zum Ende des 30. April 2025 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach dem 30. April 2025 vollzogen. **Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. „Technical Record Date“) ist daher das Ende des 23. April 2025.**

Soweit die Eintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zu diesem Zeitpunkt die Grenze von 2% des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreitet, bestehen gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung aus der Eintragung keine Stimmrechte.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, darf dieser das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

2 Stimmabgabe

Aktionäre, die sich gemäß den obenstehenden Vorgaben rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, können persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und ihr Stimmrecht dort ausüben. Sie haben auch das Recht zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl, insbesondere über elektronische Kommunikationsmittel, und zur Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern, welche die Gesellschaft benennt (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) oder von sonstigen Bevollmächtigten. Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ende des 23. April 2025 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung sind nachfolgend näher erläutert.

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – im Wege elektronischer Kommunikation oder schriftlich abgeben (Briefwahl). In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Stimmabgabe kann bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **29. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)**, im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung per SWIFT (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **30. April 2025**, können Briefwahlstimmen bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten abgegeben oder geändert werden.

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder durch Bevollmächtigte – auch durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **29. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung per SWIFT (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **30. April 2025**, können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung(en) festgelegten Zeitpunkt elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden: anmeldestelle@computershare.de. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die E-Mail-Adresse – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre.

Bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt sind die Erteilung, Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch an den Aktionärsschaltern der Hauptversammlung möglich.

Die Stimmrechtsvertreter handeln ausschließlich entsprechend den ihnen erteilten Weisungen. Andere Aufträge als Weisungen zur Stimmrechtsausübung können die Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen.

c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihre Stimmen – persönlich oder über Bevollmächtigte – durch Bevollmächtigte, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person abgeben lassen. In allen Fällen ist die rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) sicherzustellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können bis einschließlich zum Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum **29. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)**, elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten oder in Textform an die oben unter Ziffer III.1 genannte Adresse erfolgen. Diese Adresse gilt – unter den Voraussetzungen des § 67c AktG – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre; alternativ steht diesen die Übermittlung per SWIFT (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Am Tag der Hauptversammlung, dem **30. April 2025**, können die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft elektronisch im Aktionärsportal unter **www.munichre.com/register** mit den Zugangsdaten erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist auch an den Aktionärsschaltern der Hauptversammlung möglich.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, den Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die speziellen Regelungen des § 135 AktG.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

d) Weitere Informationen zur Stimmabgabe

Sofern und soweit von Aktionären und/oder Bevollmächtigten unter derselben Aktionärsnummer voneinander abweichende Erklärungen durch Briefwahl und/oder durch Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, wird stets die zuletzt zugegangene Erklärung vorrangig behandelt. Ist bei voneinander abweichenden Erklärungen nicht erkennbar, welche zuletzt zugegangen ist, werden diese in folgender Reihenfolge vorrangig behandelt: 1. elektronisch im Aktionärsportal zugegangene Erklärungen, 2. per E-Mail (unter anmeldestelle@computershare.de) zugegangene Erklärungen, 3. per SWIFT (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) durch Intermediäre übermittelte Erklärungen, 4. unter Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München zugegangene Erklärungen.

Möchten Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Hauptversammlung teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies möglich, gilt aber als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen und erteilter Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Stimmen oder Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die in der Hauptversammlung abgegeben oder erteilt werden, sind vorrangig.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine nicht bereits in der Einberufung angekündigte Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme oder eine bereits an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl und die Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch für den Fall, dass sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verringert und der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 20,00 Euro auf jede dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet wird.

3 Übertragung der Hauptversammlung, Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats, Teilnahme der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die gesamte Versammlung wird in Bild und Ton im Aktionärsportal unter www.munichre.com/register übertragen, wo sie Aktionäre und die Bevollmächtigten mit den Zugangsdaten verfolgen können. Dies gilt auch für diejenigen Aktionäre, die nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind. Sie können die Hauptversammlung als Zuschauer in Bild und Ton verfolgen, aber keine Aktionärsrechte ausüben. Die Verfolgung der Hauptversammlung im Aktionärsportal stellt weder eine Teilnahme im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine elektronische Zuschaltung im Sinne von § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG dar.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorsitzenden des Vorstands werden unter www.munichre.com/hv für jedermann zugänglich übertragen; sie stehen nach der Hauptversammlung unter www.munichre.com/hv als Aufzeichnung zur Verfügung.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre und der Bevollmächtigten werden auf freiwilliger Basis die Reden der Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats im Internet unter www.munichre.com/hv mit ihren wesentlichen Inhalten vor der Hauptversammlung veröffentlicht. Änderungen bleiben vorbehalten.

Es ist beabsichtigt, dass alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen.

4 Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (letzteres entspricht derzeit 113.795 Aktien), können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung darüber hinaus gemäß § 87 Abs. 4 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder herabsetzen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit gilt § 70 AktG. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Anschrift:

E-Mail: shareholder@munichre.com
(in elektronischer Form gemäß § 126a BGB)

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
– Vorstand –
Postfach 40 12 11
80712 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus entsprechende Verlangen durch Intermediäre an die genannte Anschrift übermittelt werden.

Das Verlangen ist – auch im Falle der Übermittlung durch Intermediäre – an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am **30. März 2025, 24.00 (MESZ)**, zugehen.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können – persönlich oder durch Bevollmächtigte – Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an eine der folgenden Adressen zu richten:

E-Mail: shareholder@munichre.com

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GCL1.4 – Hauptversammlung
Postfach 40 12 11
80712 München

Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG können der Gesellschaft darüber hinaus Gegenanträge und Wahlvorschläge durch Intermediäre an eine der genannten Adressen übermittelt werden; alternativ steht diesen die Übermittlung per SWIFT (wie oben unter Ziffer III.1 angegeben) offen.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten der Tagesordnung werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen im Internet unter www.munichre.com/hv veröffentlicht, wenn sie bis spätestens am **15. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ)** bei einer der zuvor genannten Adressen eingehen oder durch Intermediäre wie vorstehend beschrieben übermittelt werden. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung am 30. April 2025 können Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

5 Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 587.725.396,48 Euro und ist eingeteilt in 133.760.287 auf den Namen lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Eingeschlossen sind Aktien, für die im Zeitpunkt der Einberufung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Satzung keine Stimmrechte bestehen.

6 Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG sowie weitere Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/hv zur Verfügung. Dort werden nach dem Ende der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

7 Aktionärservice

Unser Aktionärsteam steht Ihnen – außer an Feiertagen – gerne von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Tag der Hauptversammlung, dem 30. April 2025, ab 9.00 Uhr für Fragen zur Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie zur Nutzung des Aktionärsportals zur Verfügung:

Telefon: +49 89 38 91-22 55

E-Mail: shareholder@munichre.com

8 Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter www.munichre.com/hv. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

München, im März 2025

Der Vorstand

Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 4 und Tabelle 3, Abschnitt A bis C, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung des Ereignisses: Ordentliche Hauptversammlung 2025 der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 165f29d7121cef11b53500505696f23c)

2. Art der Mitteilung: Einberufung der Hauptversammlung

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM)

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN: DE0008430026
ISIN: DE0008430075
2. Name des Emittenten: Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung: 30. April 2025

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20250430)

2. Uhrzeit der Hauptversammlung: 10.00 Uhr (MESZ)

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 8.00 Uhr UTC)

3. Art der Hauptversammlung: Ordentliche Hauptversammlung

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET)

4. Ort der Hauptversammlung: ICM – International Congress Center Messe München, Am Messesee 6, 81829 München, Messegelände

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: ICM – International Congress Center Messe München, Am Messesee 6, 81829 München, Messegelände)

5. Aufzeichnungsdatum (Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sog. Technical Record Date): 23. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ) (entspricht 22.00 Uhr UTC)

Für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, ist der zum Ende des 23. April 2025 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft in der Zeit vom 24. April 2025 bis zum Ende des 30. April 2025 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach dem 30. April 2025 vollzogen. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. Technical Record Date) ist daher das Ende des 23. April 2025.

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20250423; 22.00 Uhr UTC)

6. Internetseite zur Hauptversammlung/URL: <https://www.munichre.com/hv>

Unter dieser Internetadresse sind sämtliche Angaben gemäß § 125 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 4 und Tabelle 3, Abschnitt A bis F, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“) zu finden, ebenso wie der vollständige Text der Einberufung der Hauptversammlung und alle vorzulegenden Unterlagen.

(Formale Angabe gemäß EU-DVO: <https://www.munichre.com/hv>)



Sämtliche Zahlen und Fakten zum Geschäftsjahr 2024 finden Sie in unserem Konzerngeschäftsbericht. Mehr unter www.munichre.com/geschaeftsbericht-2024